

Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung

einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011,
der 2. Änderungssatzung vom 1. August 2019
und der 3. Änderungssatzung vom 4. Juli 2025.

Aufgrund der § 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 113 BbgSchulG in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Durchführung
- § 3 Kosten
- § 4 Erhebung des Kostenbeitrages
- § 5 Teilnahme Dritter
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

Schüler (m/w/d) der Jahrgangsstufe 1 bis 10, die allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz besuchen, wird mit Ausnahme der Sonnabende an Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit erfolgt für Schüler (m/w/d) der Albert-Schweitzer-Schule (Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung") in Wittenberge durch Herstellung in der eigenen Küche und gleichzeitiger Ausgabe in der Schule.
- (2) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit für Schüler (m/w/d) aller anderen Schulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt durch Lieferung zubereiteter und portionierter Speisen an die Schüler (m/w/d) durch Fremdversorger. Der privatrechtliche Vertrag über die Lieferung dieser Speisen kommt unmittelbar zwischen den Schüler (m/w/d) bzw. deren gesetzlichen Vertretern und dem Lieferanten ohne Beteiligung des Schulträgers zustande. Weiteres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit werden von den Schüler (m/w/d) bzw. deren gesetzlichen Vertretern getragen.
- (2) Der Kostenbeitrag für Schüler (m/w/d) der Albert-Schweitzer-Schule oder deren gesetzlicher Vertreter beträgt 2,50 € pro Portion, ab dem 09.02.2026 3,00 € pro Portion.

§ 4 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (1) erfolgt durch Barzahlung gegen Quittung bei der Schulsekretärin eine Woche vorher.
- (2) Für entschuldigte Fehltage der Schüler (m/w/d) ist eine Verrechnung oder Rückerstattung vorzunehmen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (2) erfolgt durch den Fremdversorger nach seinen Festlegungen. Näheres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

§ 5 Teilnahme Dritter

- (1) Pädagogisches und sonstiges Personal der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge kann an der Schulspeisung dieser Schule teilnehmen.
- (2) Der Kostenbeitrag für das Pädagogische und sonstige Personal beträgt 5,00 € pro Portion, ab dem 09.02.2026 6,00 € pro Portion.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt analog des § 4.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 08.09.2025 in Kraft.

Perleberg, 04.07.2025

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz